



Verkündet am 14.10.2013
Huber, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der [REDACTED]
2. des [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

die [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 113

auf die mündliche Verhandlung vom 30.09.2013

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 2) jeweils 250,-- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.03.2013 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 1/6, die Beklagte zu 5/6.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

(entfällt gemäß § 495 a ZPO)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in zuerkanntem Umfang begründet, im übrigen ist sie unbegründet.

Ein Anspruch in Höhe von 250,-- Euro für jeden der Kläger besteht aufgrund von Artikel 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

Unstreitig hatte der Flug 526 von Köln nach Barcelona vom 02.06.2013, den die Kläger gebucht hatten, eine Ankunftsverspätung von mehr als 3 Stunden.

Das Gericht folgt insoweit der Auffassung des EuGH in den Entscheidungen vom 19.11.2009 – C 402/07 und C 432/07, sowie vom 23.10.2012 – C 581/10 und C 659/10. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen. Aus diesem Grund entfällt auch der Antrag der Beklagten auf Vorlage beim EuGH, da die diesbezüglichen Fragen bereits entschieden (vergleiche auch BGH Urteil vom 07.05.2013, Aktenzeichen: XZR 127/11).

Dem steht auch nicht die Regelung in Artikel 22 MÜ entgegen. Denn wenn dem Fluggast ein weitergehender Schadensersatzanspruch nach dem MÜ zustehen sollte, so kam gemäß Artikel 12 der Verordnung 261/2004 die Ausgleichsleistung auf diesen Schadensersatzanspruch angerechnet werden, so dass letztendlich kein über den dort festgelegten Höchstbetrag pro Fluggast hinausgehender Betrag zu zahlen ist.

Auch einer Vorlage seitens des Gerichts an das Bundesverfassungsgericht bedarf es vorliegend nicht, da das Gericht die Auslegung der Verordnung nicht für verfassungswidrig hält in Bezug auf einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der EuGH, dem sich das Gericht auch insoweit anschließt, hat hierzu im einzelnen ausführlich dargelegt, aufgrund wessen eine Gleichbehandlung von Annulierung und Verspätung gerechtfertigt ist.

Ebenso ist vorliegend eine Berufung nicht zuzulassen.

Denn nach den oben genannten Entscheidungen von EuGH und BGH ist weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gegeben, noch erfordert die Fortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Hinsichtlich der weiter geltend gemachten Beträge von 2 x 50,00 Euro für Verpflegung besteht ein Anspruch der Kläger nicht.

Denn sie haben weder dargelegt, noch unter Beweis gestellt, welche Speisen oder Getränke sie wo zu sich genommen haben zu welchen Preisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708, 713 ZPO.


Richter am Amtsgericht